ÜBER DIE PRAESCRIPTEN EINIGER ATTISCHER PSEPHISMEN.

Auf einer Platte hymettischen Marmors, die sich auf der Akropolis befindet, stehen folgende merkwürdige Präscripte eines Volksbeschlusses:

ΕΓΙΝΙΚΙΟΥΑΡΧΟΝΤΟΣΥΣΤΕΡ
ΤΗΣΑǁΛΜ.ΝΤΙΔΟΣΤΕΤΑΡΤΗΣΓ
..ΙΑΣΗΙΛ.ΤΙ..ΑΤΗΣΚΡΑΤΙΝ
..Ι..........ΑΤΕΥΕΜΟΥΝΙΧ
.ΟΣΕΚ........Κ.ΕΒΔΟΜΗ
.ΡΥΤΑ........ΛΗ.ΙΛΤΩ

Einige weiterhin erkennbare Buchstabenreste lasse ich, da sie keinen sichern Anhaltepunkt für die Herstellung gewähren, hier weg. Der Stein ist unten abgebrochen und rechts beschädigt; die Buchstaben sind genau colonnenweise geordnet, aber nur leicht eingeritzt und desshalb schwer erkennbar; die Form derselben deutet auf das Ende des dritten oder auf den Anfang des vierten Jahrhunderts vor Christus. Wie die nachstehende Herstellung ergiebt, muss der Stein am Ende von Z. 4 und 5 einen Schaden gehabt haben, da diese zwei Zeilen je zwei Buchstaben weniger enthalten als die übrigen.

Ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος ὕστε[ρον· ἐπὶ]
τῆς Ἀ[κ]αμαντίδος τετάρτης π[ρυτα-]
[νε]ίας, ᾗ [Ἀντ]ι[κρ]άτης Κρατίν[ου . .]
. . ι[εὺς ἐγραμμ]άτευε· Μουνιχ[ιῶ-]
[ν]ος ἕκ[τῃ ἐπὶ δέ]κ[α]· ἑβδόμῃ [τῆς]
[π]ρυτα[νείας· ἐκκ]λη[σ]ία· τ[ῶν προέδρ-]
[ων] κτλ.

Die chronologischen Daten sowohl, nach denen der Anfang der ersten Prytanie in die Mitte des Jahres fiel, als auch die Bezeichnung des Nikias als *ἄρχων ὕστερον* scheinen auf einen Archon suffectus hinzudeuten. Da indess weder in den Inschriften noch in der gesamm-

ten übrigen Ueberlieferung — die in die Kranzrede des Demosthenes eingelegten Aktenstücke natürlich ausgenommen — sich auch nur die leiseste Andeutung findet, dafs dergleichen in Athen existirt haben oder doch wenigstens nach ihnen datirt worden sei, so wird, falls sich eine andere Erklärung für jene Abnormitäten auffinden lässt, diese den Vorzug verdienen. Eine solche gewähren aber, wenn ich nicht irre, die Ereignisse des Jahres Ol. 123, 2. In diesem Jahre nämlich vertrieben die Athener unter Anführung des Olympiodor die Besatzung des Demetrios Poliorketes, und einer der ersten Akte, durch welche sie von der wiedererlangten Unabhängigkeit Gebrauch machten, war der, dafs sie den derzeitigen *ἱερεὺς Σωτήρων* aus der Liste der Eponymen strichen und wieder Archonten zu wählen beschlossen (Plut. Dem. c. 46). Eine genaue Angabe über den Zeitpunkt dieser Ereignisse besitzen wir nicht; nach Droysens Berechnung (Gesch. des Hell. S. 612 u. 614) würde die Vertreibung der makedonischen Besatzung spätestens in den Anfang von Ol. 121, 2 zu setzen sein, dieses Jahr aber war nach Ideler Schaltjahr und es würde demnach, wenn der siebente Tag der vierten Prytanie auf den 16. Munichion fiel, die letztere zu zweiunddreifsig Tagen angesetzt, der erste Tag der ersten Prytanie dem 2. Gamelion entsprechen. Unbedingt sicher indess scheint mir die Droysensche Berechnung nicht, und selbst die Richtigkeit derselben zugegeben, konnte sich in Folge der an den Abfall sich unmittelbar anschliefsenden Begebenheiten — des Einfalles der Makedonier von Korinth her und des Erscheinens des Demetrios vor den Thoren Athens — die Ausführung des oben erwähnten Beschlusses und die definitive Regelung der Verhältnisse noch mehrere Monate verzögern; in der Zwischenzeit mochte man sich mit einem Provisorium behelfen, welches dann am wahrscheinlichsten Olympiodoros ausgeübt haben wird. War demnach Nikias nicht *archon suffectus*, so bleibt nichts übrig, als die Worte *ἄρχων ὕστερον* durch *iterum archon* zu übersetzen, er würde in diesem Falle dieselbe Person sein mit dem Archonten von Ol. 121, 1. In diesem Jahre aber fand (nach Droysen) der Staatsstreich des Lachares und die Eroberung Athens durch Demetrios Poliorketes statt [1]). Es ist mir daher sehr wahrscheinlich,

---

[1]) Von Demetrios heifst es bei Plutarch in der Lebensbeschreibung desselben c. XXXIV, dafs er *κατέστησεν ἀρχὰς* (nicht *τὰς ἀρχάς* wie Droysen in der gleich anzuführenden Stelle citirt) *αἳ μάλιστα τῷ δήμῳ προςφιλεῖς ἦσαν*, aber wir sind über die vorhergehenden Zustände zu wenig unterrichtet, als dafs sich mit den Worten Plutarchs eine bestimmte Vorstellung verbinden liefse.

dafs Nikias in Folge eines dieser beiden Ereignisse damals sein Amt nicht zu Ende geführt habe, und dafs sich daraus seine Wiederwahl Ol. 123, 2, welche, wenn nicht gegen das Gesetz, doch gewiss gegen den Gebrauch war, erkläre. Eine solche Wiederwahl war mehr als eine blofse Förmlichkeit, da zugleich die alte Verfassung wieder hergestellt wurde und die nationale Partei wieder zur Herrschaft gelangte. Ein anderer Nikias, von diesem unterschieden durch den Zusatz Ὀτρυνεύς, war bald nach Ol. 123, 2 Archon [1]; die neumitgetheilte Inschrift zwischen diesen und Ol. 121, 1 zu setzen, nöthigt aufser sachlichen Gründen auch der Schriftcharakter [2]).

Ich corrigiere im Vorbeigehen einen anderen Archontennamen. Der Eponymos von Ol. 98, 1 heifst in den Verzeichnissen Pyrrhion nach Diodor. XIV, 107. Allein bei Dionys. Hal. arch. rom. I p. 189 steht Pyrgios, und dafs dies das Richtige sei, lehrt das folgende kleine Fragment eines attischen Volksbeschlusses, welches sich im Museum der archäologischen Gesellschaft befindet:

(Spuren eines Kranzes)

E
THIBO
YTANEY
ΓΡΑΜΜΑ
ΕΙΠΥΡΓΙ
ΙΝΕΣΑΙ/
ƆΝΧΙΟΝ
ΘΗΝΑΙ
ΚΑΙΕ

Dafs nicht, wie dieser Schriftsteller geglaubt zu haben scheint, in der ganzen Zeit von 307 bis 287 ἱερεῖς Σωτήρων statt der Archonten gewählt worden seien, ist klar und auch bereits bemerkt worden. Grauert Anal. S. 328 Anm. 92 und Droysen Hell. I S. 569 Anm. 39.

[1]) Dies ergiebt sich aus Ἐφ. ἀρχ. 3499 (Bruchstücke eines zweiten Exemplares desselben Decretes in den Ἐπιγρ. ἀνεκδ. 1860 n. 2) verglichen mit dem von Eustratiades in der Διατριβὴ ἐπιγραφικὴ 1856 (vgl. Böckh epigr. chronol. Stud. S. 27) herausgegebenen Beschluss. — Um einem naheliegenden Irrthum vorzubeugen, bemerke ich, dafs die von Kumanudes im Philistor (1862 S. 569) bekannt gemachte Choregen-Inschrift in derselben Zeitschrift (1863 S. 541) durch neue Bruchstücke vervollständigt worden und hiernach Ol. 121, 1 zu setzen ist.

[2]) Dafs die im Text aufgestellte Erklärung ihre Schwierigkeiten habe, entgeht mir nicht. Diese liegen weniger im ersten als im zweiten Theil derselben, dafs nämlich die Wiederwahl des Nikias eine absichtlich herbeigeführte gewesen sei und eine politische Bedeutung gehabt habe. Giebt man aber zu, dafs der Archon von Ol. 121, 1 und 123, 2 dieselbe Person war, so kann man sich, ange-

in welchem Z. 4 natürlich zu ergänzen ist ... [ἐπεστάτ]ει, Πυργί[ων ἦρχε] [1]).

Eine auffallende Differenz zwischen dem Monat und der Prytanienzahl bieten auch folgende Präscripten, welche ich aus zwei Stücken zusammensetze und, da sie auch sonst von Interesse sind, hier abdrucken lasse:

[ΕΠ Ι]ΕΡ[ΓΟΧΑΡΟΥΑΡΧΟΝΤ]ΟΣ ΕΠ! ΤΗΣ ΙΠΠΟΟΩΝΤ[Ι]
ΔΟΣΤΡΙ[ΤΗΣΠΡΥΤΑΝΕΙΑ]ΣΗΙΖΩΙΛΟΣΔΙΦΙΛΟ[Υ]
ΑΛΩΠΕΚΙ[ΘΕΝΕΓΡΑΜΜΑΤ]ΕΥΕΝΜΕΤΑΓΕΙΤΝΙΩ
ΝΟΣΕΝᾹ[ΗΙΚΑΙΔΕΚΑΤΗΙΔ]ΕΥΤΕΡΑΙΕΜΒΟΛΙ
ΜΩΙΕΙΚΟ<[ΤΗΙΤΗΣΠΡΥΤΑ]ΝΕΙΑΣΕΚΚΛΗΣΙ[ΑΕΝ]
ΤΩΙΘΕΑΤΡ[ΩΙΣΥΓΚΛΗΤΟΣ]ΚΑΤΑΨΗΦΙΣΜΑΟΙ ////////
ΣΙΑΣΟΟΡ[ΙΚΙΟΣΕΙΠΕΝΤΩ]ΝΠΡΟΕΔΡΩΝΕΠΕΨ[Η]
ΦΙΖΕΝΘΕ . . . . .ΣΕΚΚΟΙΛΗΣΚΑΙΣ[Υ]
ΝΠΡΟΕΔ[ΡΟΙΕΔΟΞΕΝΤΩΙΔ]ΗΜΩΙΧΑΙΡΕΑΣΑΡΧΕ
ΝΕC /Γ[. . . . .ΕΥΣΕΙΠΕΝΕΠ]ΕΙΔΗΚΑΣΤΩΡΦΙΛΟ

sichts der Thatsache, daſs diese beiden Jahre Anfang und Ende der Herrschaft des Demetrios bezeichnen, einer solchen Vermuthung schwer erwehren.

[1]) Der Name Πυργίων findet sich in attischen Inschriften bei Rang. Ant. Hell. I p. 46 und Ἐφ. ἀρχ. 3693.

Das linke Eckstück, welches Z. 10 endigt, ist in der Ἐφ. ἀρχ. n. 939 und von Rangabé n. 511 bekannt gemacht und von Böckh in den chronologisch-epigraphischen Studien (S. 77ff.) besprochen worden, mit Benutzung einer Abschrift des Herrn v. Velsen; das rechte Stück, welches im Ganzen 29 Zeilen enthält, steht Ἐφ. ἀρχ. 3492. Der Text ist gegeben nach meinen eigenen Abschriften, welche von den früheren mehrfach abweichen; ich bemerke hier nur, dafs Z. 1 zu Anfang Pittakis und v. Velsen nach EP noch Γ gelesen haben, jedenfalls richtig, obgleich ich nichts davon habe erkennen können; und dafs Z. 6 zu Ende der letzte theilweise erhaltene Buchstabe ebensowohl H als Π gewesen sein kann. Die Zeilenenden sind, wie der Augenschein lehrt, nicht gleich lang und auch die colonnenweise Ordnung der Buchstaben ist nicht streng innegehalten.

Den Inhalt der Inschrift bildet ein Ehrendecret für einen Günstling eines der Ptolemaeer, Namens Kastor, der Archon ist wahrscheinlich identisch mit dem desselben Namens, welcher in der ältesten der erhaltenen Archontenlisten vorkommt[1]), und in diesem Falle nicht vor Ol. 130 zu setzen. Das Decret selbst rührt von einem Schalttag her, welcher hier in pleonastischer Weise als ἐν. καὶ δεκ. δευτέρα ἐμβόλιμος bezeichnet ist. Stimmen demnach Monats- und Prytanientag, wie für ein Gemeinjahr in der Zeit der zwölf Phylen anzunehmen war, so erscheint die Differenz zwischen dem Monat und der Prytanienzahl so auffallend, dafs ich vermuthe, dieselbe sei durch einen Redactionsfehler entstanden. Dem Brauche dieser späteren Präscripte gemäfs folgen Angaben über die ἐκκλησία, welche darnach eine aufserordentliche, durch einen Volksbeschluss anberaumte war; ein bekanntes Beispiel für dieses Verfahren wird erwähnt bei Aeschines II 61. Dieselbe Angabe ist herzustellen in einer Anzahl anderer Präscripte, welche mit einer Ausnahme (attisches Psephisma mitgetheilt von Herrn v. Velsen im Arch. Anz. 1854 S. 466) von Böckh in den epigraphisch-chronologischen Studien (S. 78ff.) zusammengestellt worden sind[2]).

---

[1]) Zuletzt abgedruckt bei Sauppe *de creatione archontum Attic.* p. 5; Ergochares ist der vierte der dort aufgeführten Eponymen.

[2]) In zwei Beispielen (Rang. 797 [ἐκκλησία ἐν τῷ] θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖ[σα ἐκ — — — κατὰ τὸ ψήφισμα ὃ — — — εἶπ]εν und im Arch. Anz. a. a. O.

Einen ähnlichen Zusatz enthalten folgende Präscripte:

aetoma

-ΠΙΕΥΠΟΛΕΜΟΥΑΡΧΟΝΤΟΣΕΠΙΤΗΣΠΤΟΛΕΜΑΙΙΔ
ΑΤΗΣΠΡΥΤΑΝΕΙΑΣΗΙΣΤΡΑΤΟΝΙΚΟΣΣΤΡΑΤΟΝΙΚ
ΞΑΝΤΕΥΣΕΓΡΑΜΜΑΤΕΥΕΝΜΟΥΝΙΧΙΩΝΟΣΕΝ
ΤΕΙΒΟΥΛΗΕΜΒΟΥΛΕΥΤΕΡΙΩΙΣΥΝΚΛΗΤΟΣΣΡΑΤ
-ΑΡΑΓΓΕΙΛΑΝΤΩΝΚΑΙΑΠΟΒΟΥΛΗΣΕΚΚΛΗΣΙΑ
ΕΝΤΩΙΟΕΑΤΡΩΙΤΩΝΠΡΟΕΔΡΩΝΕΠΕΨΗΦΙΞΕΝ<
ΤΗΣΟΕΟΦΡΟΝΟΣΛΑΜΠΤΡΕΥΣΚΑΙΣΥΜΠΡΟΕΔΡΟ
ΤΕΙΒΟΥΛΕΙΚΑΙΤΩΙΔΗΜΩΙ ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΚΤ Η Σ
ΛΙΣΙΟΣΕΙΠΕΝΕΠΕΙΔΗΞΩΙΛΟΣΤΙΜΩΜΕ
ΣΙΛΕΩΣΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥΚΑΙΩΝΕΜΠΡΟΑΓΩ
Σ,////ΝΙΑΤΕΛΕΙΚΟΙΝΗΙΤΕΤΩΙΔΗΜ
ΟΥΜΕΝΟΙΣΤΩΜΠΟΛΙΤΩΝΕ
−⌒ΝΕΜΠΓΦ///ΝΙΚΑΣΙ
-

d. i.:

[Ἐ]πὶ Εὐπολέμου ἄρχοντος· ἐπὶ τῆς Πτολεμαιίδ[ος δε-]
[κ]άτης πρυτανείας, ᾗ Στρατόνικος Στρατονίκ[ου Ἀ-]
[μα]ξαντεὺς ἐγραμμάτευεν· Μουνιχιῶνος ἐν[δεκά-]
τῃ· βουλὴ ἐμ βουλευτηρίῳ σύνκλητος στρατ[ηγῶν]
[π]αραγγειλάντων καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία [κυρία]
ἐν τῷ θεάτρῳ· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν [Θεοφάν-]
της Θεόφρονος Λαμπτρεὺς καὶ συμπρόεδρο[ι· ἔδοξε]
τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Δημήτριος Κτήσ[ωνος Προ-]
[βα]λίσιος εἶπεν· ἐπειδὴ Ζωΐλος τιμώμε[νος ὑπὸ τοῦ]

[*ἐκκλησία ἐν τῷ θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖσα*] *ἐκ Πειραιέως κατὰ τὸ ψήφισμα* [*ὃ* — — — *εἶπεν*]) ist dieser Zusatz mit einem anderen verbunden, welcher allein erscheint in einem neuerdings von Kumanudes bekannt gemachten Rathsdecret (*Χρυσαλλὶς Ἀθηνῶν* vom 15. Aug. 1866: [*ἐπὶ Κ*]*αλλικρ*[*α*]*τίδου ἄρ*[*χοντ*]*ος κτλ.* [*β*]*ουλὴ ἐν τῷ θεάτρῳ ἡ* [*μεταχ*]*θεῖσα ἐκ τοῦ Πα*[*ναθη*]*ναϊκοῦ σταδίου*). Wurden etwa später, als die Theilnahme am politischen Leben in Athen gering war, Volks- und Rathsversammlungen bisweilen an Festversammlungen angeschlossen? Doch ist, wie Böckh bereits bemerkt hat, auch Rang. 469 zu vergleichen.

[βα]σιλέως Πτολεμαίου καὶ ὢν ἐμ προαγω[γῇ μεγάλῃ]
[εὔνου]ς [ὢν δ]ιατελεῖ κοινῇ τε τῷ δήμ[ῳ καὶ ἰδίᾳ]
[τοῖς ἀφικν]ουμένοις τῶν πολιτῶν ε[ἰς Αἴγυπτομ — —
— — — — — — —ν ἐμπ[ε]φ[αν]ίκασι — — — — — — —

Der Stein ist hymettischer Marmor und befindet sich auf der Akropolis.

Der Name des Archon ist bekannt aus Ἐφ. ἀρχ. 4027 (Ehrendecret für Prytanen), wo der Name des Schreibers nur theilweise erhalten ist; er gehört in die Zeit nach Ol. 121, 2. Für das Fehlen des Prytanientages und ähnliche Auslassungen in den Präscripten hat Herr v. Velsen in den Ber. der Berl. Akademie (1856 S. 118) Beispiele zusammengestellt. Es ist bekannt, dafs man in Athen zwischen ordentlichen und aufserordentlichen Volksversammlungen unterschied, dagegen leuchtet auf den ersten Blick nicht ein, was man sich unter der βουλὴ σύγκλητος vorzustellen habe, da ja Rathssitzungen täglich mit Ausnahme der Festtage stattfanden und an einen solchen schon deswegen nicht gedacht werden kann, da an demselben Tage nach der obigen, wie mir scheint, nicht zu umgehenden Herstellung eine ordentliche Volksversammlung statt hatte. Doch enthält wohl gerade der letztere Punkt die vermisste Erklärung. Da nämlich die Volksversammlungen in der Frühe abgehalten wurden, so konnte der Rath an diesen Tagen wenigstens vorher in der Regel kaum zusammentreten, und musste daher zur Vorberathung über Gegenstände, welche an demselben Tage dem Volke vorgelegt werden sollten, besonders zusammenberufen werden. Nach Ausweis der Inschrift stand dieses Recht wie für die Volksversammlung so auch für den Rath den Strategen zu, in beiden Fällen, wie man auch ohne positiven Beweis annehmen muss, durch Vermittelung der jedesmaligen Prytanen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der Antragsteller Demetrios Strateg war. Ueber παραγγέλλειν als stehenden Ausdruck für Anordnungen militärischer Behörden s. v. Velsen a. a. O. S. 124. — Zu Ende war wahrscheinlich gesagt, dafs Gesandte zu Gunsten des zu Ehrenden Zeugniss abgelegt hatten.

Als Curiosum theile ich schliefslich folgendes Decret mit:

(Kranz)

ΤΗΣΠΡΥΤΑΝΕΙΑΣΗΙΕΠΙ
ΟΜΙΩΝΟΣΟΓΔΟΕΙΙΣΤΑΜΕ
ΣΤΑΜΕΝΟΥΕΝΑΤΕΙΤΗΣ
ΠΡΟΕΔΡΩΝΕΠΕΨΗΦΙΞΕΝΤΙ
ΕΝΤΩΙΔΗΜΩΙ ΑΦΡΟΔΙΣΙΟΣ
ΣΙΝΟΙΠΡΥΤΑΝΕΙΣΤΗΣΕΡΕ
ΚΛΗΣΙΩΝΤΩΙΤΕΑΠΟΛΛΩΝΙ
ΗΝ ΑΓΑΘΕΙΤΥΧΕΙΔΕΔΟΧΘΑ
ΣΙΕΡΟΙΣΟΙΣΕΘΥΟΝΕΦΥΓΙΕΙΑ
ΝΚΑΙΓΥΝΑΙΚΩΝΚΑΙΤΩΝΦΙΛ///Ν
ΣΙΑΣΕΘΥΣΑΝΑΠΑΣΑΣΤΑΣΚΑΘΗ
ΕΛΗΘΗΣΑΝΔΕΚΑΙΤΗΣΣΥΛΛΟ
ΝΤΩΝΩΝΑΥΤΟΙΣΠΡΟΣΕΤΑΤΤΟΝ
ΑΙΤΟΥΣΠΡΥΤΑΝΕΙΣΤΗΣΕΡΕ
ΑΤΑΤΟΝΝΟΜΟΝΑΝΑΓΡΑΨ
ΑΝΕΙΑΝΕΙΣΣΤΗΛΗΝΛΙΘΙ
ΙΚΑΙΤΗΝΠΟ ΙΝΤΙ
Ο

Der Stein, pentelischer Marmor, ist rechts vollständig; er befindet sich auf der Akropolis.

Mit Hülfe der von Böckh in den epigr. chron. Studien S. 81 zusammengestellten Beschlüsse gleichen Inhalts, zu welchen jetzt aufser dem bereits erwähnten im Arch. Anz. 1854 S. 466f. noch *Ἐφ. ἀρχ.* 4027 und *Ἐφ. ἀρχ.* N. F. n. 108 hinzugekommen sind, lässt sich dies folgendermafsen herstellen:

[Ἐπὶ Νικοδήμου ἄρχοντος· ἐπὶ τῆς Αἰγηΐδος τρί]της πρυτανείας, ᾗ Ἐπι || [γένης Ἐπιγένου Οἰναῖος ἐγραμμάτευεν· Βοηδρ]ομιῶνος ὀγδόῃ ἱσταμέ || [νου ἐμβολίμῳ κατ' ἄρχοντα, κατὰ θεὸν δὲ ἐνάτῃ ἱ]σταμένου· ἐνάτῃ τῆς || [πρυτανείας· ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ· τῶν] προέδρων ἐπεψήφιζεν Τί || [μων Θεοπόμπου

Παιανιεὺς καὶ συμπρόεδροι· ἔδοξ]εν τῷ δήμῳ· Ἀφροδίσιος || [Ἀφροδισίου Ἀζηνιεὺς εἶπεν· ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλου]σιν οἱ πρυτάνεις τῆς Ἐρε || [χθηΐδος ὑπὲρ τῶν θυσιῶν ὧν ἔθυον, τὰ πρὸ τῶν ἐκ]κλησιῶν τῷ τε Ἀπόλλωνι || [τῷ Προστατηρίῳ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς πάτριον] ἦν, ἀγαθῇ τύχῃ, δεδόχθα || [ι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν τοῖ]ς ἱεροῖς οἷς ἔθυον ἐφ' ὑγιείᾳ || [καὶ σωτηρίᾳ τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ παίδω]ν καὶ γυναικῶν καὶ τῶν φίλ[ω]ν || [καὶ συμμάχων· ἐπειδὴ δὲ οἱ πρυτάνεις τάς τε θυ]σίας ἔθυσαν ἁπάσας τὰς καθη || [κούσας ἐν τῇ πρυτανείᾳ μεγαλοπρεπῶς ἐπεμ]ελήθησαν δὲ καὶ τῆς συλλο || [γῆς τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν ἄλλων ἁπά]ντων ὧν αὐτοῖς προσέταττον· [1] *|| [ἀνέστησαν δὲ καὶ τὰ ἀγάλματα τοῦ δήμου, ἐπαινέσ]αι τοὺς πρυτάνεις τῆς Ἐρε || [χθηΐδος καὶ στεφανῶσαι αὐτοὺς χρυσῷ στεφάνῳ κ]ατὰ τὸν νόμον· ἀναγράψ[αι || δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτ]ανείαν εἰς στήλην λιθί[νην || καὶ στῆσαι ἐν Ἀκροπόλει (?), εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴ]ν καὶ τὴν π[οίησι]ν [τῆς στήλης κτλ.*

Das Decret datirt nicht nur von demselben Tage, wie ein im Philistor I 1 Taf. 2 (= Ἐφ. ἀρχ. 4098 und Verhandl. der phil. Ges. in Würzburg S. 36) herausgegebenes, sondern auch der Antragsteller, Aphrodisios, des Aphrodisios Sohn aus Azenia, ist derselbe. Beide sind Belobungsdecrete: jenes für die Epheben des vorhergehenden Jahres, dieses für die vorhergehenden Prytanen. Man denkt dabei unwillkürlich an jene Zeit zurück, als man in der attischen Volksversammlung über Aussendung von Flotten und Colonien, über Tribute der Bundesgenossen, über Staats- und Handelsverträge debattirte.

---

[1]) *οἱ νόμοι* scheint ausgefallen zu sein.

Athen.

ULRICH KÖHLER.